

Recht und Justiz

DRsK e.V.

Mitteilungen zur Entwicklung des Rechtslebens im politischen Bereich

Nr. 2/2017

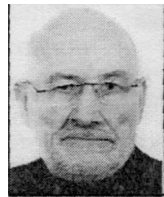
Zur Humanität der deutschen Justiz:

»Rollstuhlgerechte Haft« für Gedankenverbrechen

**Die Gedanken
sind frei -
außer man
äußert sie**

HORST MAHLER, geboren am 23.1.1936, ist ohne Zweifel eine Person der Zeitgeschichte und des wechselvollen Zeitgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der unpolitische Normalbürger wohl wenig von ihm gehört oder gelesen hat. Als junger Idealist war er freundschaftlich verbunden mit Gerhard Schröder (siehe seinen Brief vom 9.11.1999 an seinen Duzfreund - ein beeindruckendes Dokument der Zeitgeschichte!) und Otto Schily, aber auch beteiligt an Verbrechen der Roten Armee Fraktion (RAF), was ihm trotz seines Verteidigers Dr. Gerhard Schröder laut Urteilen aus den Jahren 1973 und 1974 erste Haftstrafen von insgesamt 14 Jahren einbrachte, von denen ihm im Jahre 1984 ein Rest erlassen wurde. Mit wachsendem Wissen, größerem Durchblick und tieferen Erkenntnissen aus seinen philosophischen Studien wandelten sich offenbar seine Sichtweisen. Er vertrat die NPD im ersten Verbotverfahren (2001) als Verteidiger vor dem Bundesverfassungsgericht und wurde in dieser Zeit auch NPD-Mitglied.

Schwerbehindertenausweis
The holder of this card is severely disabled.



Mahler

Horst-Werner

Geschäftszeichen:102273(55)

Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen

Gültig bis: 08.2017

Seine nachfolgenden Vorträge und Schriften zu Themen, die in der Bundesrepublik als TABU gelten, führten dann zu zahlreichen Prozessen mit Geldstrafen und langjährigen Gefängnisstrafen.

Von der vorerst letzten Haftstrafe verbüßte er vom 25.2.2009 bis zum 17.7.2015 knapp 5,5 Jahre im Gefängnis, danach vom 21.8. bis zum 18.12.2015 im Krankenhaus, weil ihm ein Bein amputiert werden mußte und er an lebensbedrohlichen Krankheiten litt und noch leidet (siehe Brief seiner Ehefrau vom 13.4.2017).

Aus diesen Gründen erfolgte seine vorläufige Entlassung (Strafunterbrechung nach § 455 StPO). Trotz fürsorglicher Pflege zuhause durch seine Ehefrau attestierte ihm ein ärztliches Gutachten noch am 26.1.2017, daß er »auf absehbare Zeit nicht haftfähig« sei. Das hinderte die Justiz jedoch nicht, gegen den laut Ausweis zu 70% Schwerbehinderten am 30.3.2017 eine »Ladung zum Strafantritt« auszusprechen.

Aus einem Brief von Horst Mahlers Ehefrau:

»Trotz der chronischen Krankheiten (Diabetes mellitus-insulinpflichtig), permanentes Vorhofflimmern, Niereninsuffizienz stad. III, Herzinsuffizienz, älterer Herzinfarkt, Gleichgewichtsausfall, amputiertes Bein- (70 Grad der Behinderung) soll mein Ehemann Horst Mahler wieder ins Gefängnis! Das ist ein Todesurteil!

Die bei meinem Mann bestehenden Krankheiten erfuhren durch die jahrelangen Haftbedingungen (unpassende Ernährung, mangelhafte Bewegungsmöglichkeiten, mangelnden Aufenthalt in Licht und Luft und ungenügende ärztliche Betreuung) eine Verschlechterung. Im Sommer 2015 kam zu einer dramatischen Verschlimmerung. Diese führte zu einer lebensbedrohenden Krise, die nur durch intensivste medizinische Behandlung und die Amputation des brandigen linken Unterschenkels ganz knapp vor seinem letalen Ende bewahrt werden konnte.

Durch langfristige medizinische Rehabilitationsmaßnahmen und anschließende gute häusliche Pflege und angemessene ärztliche Betreuung konnte der Gesundheitszustand auf niedrigem Niveau ausbalanciert werden.

Durch eine erneute Inhaftierung würde dieser Erfolg in kürzester Zeit zunichte gemacht werden und zu einem weiteren Zusammenbruch des Gesundheitszustandes führen, der dann wegen der allgemeinen Widerstandsschwäche nicht mehr zu einem glimpflichen Ausgang, sondern zu einem letalen Ende führen würde.

Wer trotz alledem auf der neuen jahrelangen Inhaftierung besteht, würde willentlich und wissentlich vielleicht einen baldigen tödlichen Ausgang in Kauf nehmen.

*Mit freundlichen Grüßen
Elzbieta Mahler, 13.4.2017«*

Justiztrickserei oder Unvermögen?

Fast jeder gemeine Straftäter bis hin zum Kinderschänder wird nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Haftstrafe entlassen.

Im August 2015 waren zwei Drittel der Gesamtstrafe von Horst Mahler (letztendlich 10 Jahre und 2 Monate) verbüßt. Der Strafrest war gemäß § 57 StGB zur Bewährung auszusetzen. Ein entsprechender Beschluß des Landgerichts Potsdam wurde jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft München II widerrufen.

Grund: Die StA Cottbus hatte im März 2014 eine neue Anklage erhoben wegen der Veröffentlichung seines Buches »Das Ende der Wanderschaft«, das er in der Haft verfaßt hatte.


Es handelt sich dabei um ein eher philosophisches Werk, das nicht für Jedermann ohne weiteres verständlich ist - offenbar auch nicht dem Gericht, denn es hat über die Zulassung der Anklage bis heute (also nach mehr als drei Jahren!) nicht entschieden. Der Zweck wurde aber erfüllt: Wegen dieses schwebenden Verfahrens wurde die 2/3-Regel außer Kraft gesetzt.

Justiztrickserei oder Unvermögen der Richter, in drei Jahren über eine Anklage zu entscheiden?

Anmerkung: Einige Daten in der »Ladung« wurden geschwärzt, um zu verhindern, daß empörte und entrüstete Leser leichtsinnige Protestbriefe mit möglicherweise strafbarem, beleidigendem Inhalt an die betr. Anschriften richten.

DRsK e.V.

Staatsanwaltschaft München II
Strafvollstreckung



Staatsanwaltschaft München II, [Schwärzt]

Herrn
Horst Werner Dieter Mahler
[Schwärzt]

Frau [Schwärzt]
Telefon: [Schwärzt]
Telefax: [Schwärzt]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom [Schwärzt] Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
11 VRs 42142/07

ri
Datum
30.03.2017

Vollstreckungsverfahren gegen Sie
Horst Werner Dieter **Mahler**, geboren am 23.01.1936 in Haynau,
geborener Mahler, Familienstand verheiratet, deutscher Staatsan-
gehöriger, [Schwärzt]
wegen Volksverhetzung
Entscheidung: Gesamtstrafenbeschluss des Landgerichts München II vom
15.04.2010, Az: 2 KLS 11 Js 42142/07, rechtskräftig seit
22.07.2010

Ladung zum Strafantritt

Sehr geehrter Herr Mahler,

Sie haben nach den oben genannten Entscheidungen folgende Strafen zu verbüßen:

307 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Monaten
955 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren 10 Monaten

Sie werden aufgefordert, diese Strafe innerhalb zwei Wochen ab Zugang der Ladung in der
JVA [Schwärzt] anzutreten.

Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zum Strafantritt einfinden, muss gegen Sie ein Haftbe-
fehl erlassen werden.

Durch ein Gesuch auf Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung oder sonstige Anträge
werden Sie von der Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen nicht befreit.

Die JVA [Schwärzt] ist gem. Vollstreckungsplan des Landes Brandenburg für Rollstuhl-
fahrer zuständig.

Er habe sich innerhalb von zwei Wochen zur Verbüßung von Restfreiheitsstrafen von insgesamt 1.262 Tagen, also knapp 3,5 Jahren, einzufinden.

Die von der Staatsanwaltschaft München II ausgewählte Haftanstalt sei rollstuhlgerecht ausgestattet und er sei nach Informationen aus dem Netz, in dem von Vorträgen berichtet wird, reisefähig.

Worum es uns geht:

Wenn wir diesen Vorgang veröffentlichen, geht es uns nicht um die ideologischen Vorstellungen, Thesen, Folgerungen und Forderungen des Verurteilten, die dem Normalbürger auch kaum bekannt sind. Manche seiner Wertungen mögen auch nicht nachvollziehbar sein und zu Auseinandersetzungen anregen.

Es geht uns darum, aufzuzeigen, wie »human« die Justiz in der Bundesrepublik mit einem schwerkranken, 81-jährigem Menschen verfährt, der ja keine »gewöhnlichen Straftaten« wie Raub, Mord oder Totschlag begangen hat, sondern nur seine Meinungen und Vorstellungen zum Parlamentarismus, zu einer von ihm behaupteten »Fremdherrschaft«, über Jahve, den Holocaust und den Mosaismus öffentlich verbreitet hat.

Sollte sich unser freiheitlicher Rechtsstaat nicht hüten, von kritischen Bürgern mit der Türkei oder China auf eine Stufe gestellt zu werden?

In diesem Sinne wünschen wir Herrn Mahler alle Kraft, die drohenden dreieinhalb Jahre »rollstuhlgerechter« Haft lebend zu überstehen.

Droht auch bei uns eine Internet-Zensur nach türkischem oder chinesischem Vorbild?

Am 5.4.2017 hat das Bundeskabinett ein Gesetz auf den Weg gebracht, das zu einer unabsehbaren »freiwilligen« Meinungszensur führen würde, wenn es so verabschiedet werden sollte:

Es geht um die Kontrolle bzw. Bedrohung von Facebook und allen anderen Plattformen wie Twitter, YouTube, WhatsApp, Skype usw. Es müsse schnell gehen, die Zeit dränge, sonst wäre eine unerwünschte Beeinflussung des Bundestagswahlkampfes zu befürchten. Das sogenannte »Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG« soll deshalb noch vor der Sommerpause vom Bundestag beschlossen werden.

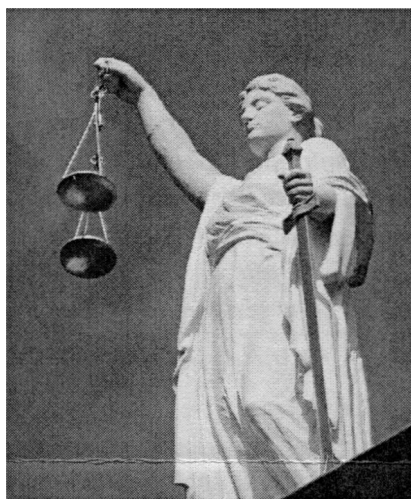
Der uns vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz umfaßt mit allen Erläuterungen, Begründungen, Übergangs- und Bußgeldvorschriften 29 DIN-A4-Seiten. (Kopien gegen Kostenbeitrag beim DRsK e.V. anzufordern).

Recht und Justiz werden ausgehebelt

In einem freiheitlichen Rechtsstaat entscheiden Gerichte darüber, was erlaubt und was verboten ist, was belegbar wahr oder eine Lüge ist, was als eine Beleidigung, Schmähkritik, Verleumdung oder Volksverhetzung strafbar ist. Eine unabhängige Rechtsprechung ist ein Grundpfeiler des Rechtsstaates.

Es dauert oft Monate oder mehrere Jahre, bis durch alle Instanzen rechtskräftig entschieden wird, ob eine angeklagte Veröffentlichung strafbare Inhalte hatte oder nicht.

Das geplante Gesetz aber bedroht die sozialen Netzwerke mit Bußgeldern bis zu 500.000 Euro, wenn sie nicht innerhalb von 24 Stunden oder kurzzeitig



lichster Frist Texte sperren oder löschen, gegen die Beschwerden erhoben werden.

Private, internationale Wirtschaftsunternehmen sollen also in Stunden oder Tagen entscheiden, was ihnen als rechtswidrig oder strafbar vorkommt oder nicht. Für einen rechtsbewußten Staatsbürger ist das unfassbar!

Wozu noch Juristen ?

Das Gesetz schreibt den »Telemediendiensteanbietern« vor, bei Beschwerden unverzüglich die betreffenden Inhalte zu löschen, ein »Beschwerdemanagement« einzurichten und regelmäßige Berichte darüber im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 1 des NetzDG, § 1, Abs. 3 stellt fest:

»Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 90, 90a, III, 126, 130, 140, 166, 185 bis 187, 241 oder 269 des Strafgesetzbuches erfüllen.«

Wozu müssen Studenten 12 bis 14 Semester Jura studieren und Staatsprüfungen ablegen, bevor sie für ein Richteramt befähigt sind, wenn Unternehmen und Konzerne die Entscheidung, was Recht oder Unrecht ist, aus dem Handgelenk treffen sollen?

Eine entlarvende Begründung

»Durch Haßkriminalität kann jede und jeder aufgrund der Meinung, Hautfarbe oder Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder der Sexualität diffamiert werden. Haßkriminalität [...] birgt eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft.

Nach den Erfahrungen im US-Wahlkampf hat überdies auch in der Bundesrepublik Deutschland die Bekämpfung von strafbaren Falschnachrichten („Fake News“) in sozialen Netzwerken hohe Priorität gewonnen.«

Aus diesem Absatz (»NetzDG, Artikel 2, Begründung, A. Allgemeiner Teil, 1. Zielsetzung und Notwendigkeit«) geht klar hervor, worum es geht: In Wahlkampfzeiten fürchtet man Volkes Stimme. Deswegen soll das Gesetz noch vor der Sommerpause des Bundestages verabschiedet werden.

Es drohen Bußgelder in Millionenhöhe

»Bei den sozialen Netzwerken gehen schätzungsweise jährlich mindestens 500.000 Beschwerden aus Deutschland wegen Haßkriminalität ein. Gelöscht oder gesperrt wird jedoch nur ein Bruchteil dessen.«

Deshalb bedürfe es Bußgeldregeln. *»um effektiv und unverzüglich gegen Hasskriminalität im Netz vorgehen zu können«,* weil die Selbstverpflichtungen der Unternehmen nicht ausreichen: *»Noch immer werden zu wenig strafbare Inhalte gelöscht«* (Referentenentwurf, A Problem und Ziel).

Die Anbieter werden verpflichtet...

In § 3 des Gesetzentwurfes (»Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte«) werden die Anbieter verpflichtet, ein leicht erkennbares und ständig verfügbares Verfahren für Beschwerden der Nutzer einzurichten und sicherzustellen, daß der Anbieter

»1. unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nimmt und prüft, ob der Inhalt rechtswidrig und zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist,

2. einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt [...],

3. jeden rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt.« Also: In Stunden soll von einem zuständigen Mitarbeiter und und juristischem Laien entschieden werden, was »offensichtlich rechtswidrig« oder einfach »rechtswidrig« oder nicht rechtswidrig ist!

Die Buße folgt auf dem Fuße...

Die Bußgeldvorschriften in § 4 legen in sieben Punkten fest, was als »Ordnungswidrigkeit« geahndet und womit die Unternehmen bedroht werden:

»Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.«

Orwell läßt grüßen!

Kann man es den Betreibern der Netzwerke verdenken, wenn sie ihre Verantwortlichen anweisen, beim leisesten Hauch eines Verdachts einen »Klick« zu machen und alles, was ihnen irgendwie komisch vorkommt, vorsorglich sofort zu löschen?

Selbst der höchst unverdächtige Präsident des Verbandes Deutscher Zeitungsverleger (VDZ), Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, protestiert: Das Gesetz laufe »auf die staatliche Einsetzung privater Meinungspolizei hinaus«. Das könne regelrechte »Löschorgien« zur Folge haben.

Politischer Mammutprozeß geplatzt

Wie lange ein Strafprozeß mit politischem Hintergrund dauern kann, bis es zu einem Urteil kommt oder nicht, zeigte sich jetzt in Koblenz.

Nach mehr als 340 Verhandlungstagen gegen ursprünglich 26 Angeklagte eines »Aktionsbüros Mittelrhein« wurde der Prozeß jetzt ausgesetzt.

Am 2.5.2017 teilte die Staatschutzkammer des Landgerichts Koblenz lapidar mit:

»Die Hauptverhandlung wird gem. § 228 Absatz 1 Satz 1.1 Alt. StPO ausgesetzt, da der Vorsitzende Richter nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Richtergesetzes mit Ablauf des 30.6.2017 wegen Erreichens der Altersgrenze zwingend aus dem richterlichen Dienst ausscheiden muß und auszuschließen ist, daß die Hauptverhandlung bis zu diesem Zeitpunkt zum Abschluß gebracht werden kann.«

Der Prozeß begann am 12.3.2012 mit großem Medienrummel und 52 Verteidigern (zwei Pflichtverteidiger je Angeklagtem) und kostete nach Schätzungen den Steuerzahler bisher um die 20 Millionen Euro, da die berufliche und finanzielle Existenz der Angeklagten nach fünf Jahren Dauer und teilweise monatelanger Untersuchungshaft ruiniert ist.

Mahler hat Haftantritt angeblich versäumt

Wie »Spiegel online« meldete, habe Horst Mahler die ihm verordnete Resthaft von 1.262 Tagen nicht angetreten und befände sich wohl im Ausland.

Recht und Justiz

Herausgeber:
Deutscher Rechtsschutzzkreis e.V.
Postfach 400215, 44736 Bochum
Redaktion: Martin Voigt (v.i.S.d.P.)
Verlag und Druck: Wegeor GmbH
Alstadener Str. 49a, 46049 Oberhausen
Bitte geben Sie dieses Blatt an rechtsbewußte Mitbürger weiter!
Wir liefern Ihnen 90 Blatt für 10 Euro.
Konto: DRsK e.V.
IBAN: DE76 4401 0046 0055 2124 65
BIC: PBNKDEFF

An: DRsK - Deutscher Rechtsschutzzkreis e.V., Postfach 400215, 44736 Bochum
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33DR000000403768; Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich trete ohne jede Verbindlichkeit dem DRsK-Förderkreis bei (Mindestbeitrag 3,- € monatlich).
Dafür erhalte ich die DRsK-Mitteilungen kostenlos.

Ohne dem Förderkreis beizutreten, werde ich regelmäßig - unregelmäßig - eine Spende überweisen.

Bitte senden Sie mir die DRsK-Satzung und weitere Informationen.

Vorname und Name _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Datum, Unterschrift: _____

SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Deutschen Rechtsschutzzkreis e.V., Förderbeiträge und Spenden von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DRsK e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Name des Kreditinstitutes _____

BIC (SWIFT) _____

IBAN _____

Datum, Unterschrift: _____